

OFFENER BRIEF

der
Rechtsanwälte
Hartmut Wächtler
Marco Noli
Claudia Mühlhäuser
Rolf Grabow
München

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesminister der Justiz
Heiko Maas
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

vorab per Telefax: (030) 18 580 - 9525

München, 28.05.2014

Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Inneren zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Sehr geehrter Herr Bundesminister Maas,

der oben genannte Gesetzentwurf aus dem Innenministerium gibt Anlass, uns direkt an Sie zu wenden.

Die darin enthaltenen Vorschläge lesen sich wie der Versuch, für Flüchtlinge in Deutschland einen „Rechtsstaat 3.Klasse“ einzuführen. Mit dem Entwurf wird insbesondere der Versuch gemacht, ein Sonderhaftrecht für Flüchtlinge einzuführen, mit dem wesentliche rechtsstaatliche Standards, wie sie für Inländer gelten, abgeschafft werden. Daher ist der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit abzulehnen. Wir können Sie deshalb nur auffordern, diesem Spuk ein Ende zu machen und

diesen Entwurf möglichst bald und eindeutig insgesamt abzulehnen.

Wir hoffen, dass gerade Ihr Ministerium und Ihre Partei mit ihrer spezifischen historischen Erfahrung sich nicht dafür hergeben werden, grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien aufzugeben um gegen Menschen vorzugehen, die sich in der Regel nichts haben zuschulden

kommen lassen als aus ihrer Heimat zu fliehen weil ihnen die Lebensverhältnisse in ihren Heimatländern unerträglich wurden.

Der Entwurf wurde bereits von verschiedenen Seiten zu Recht heftig kritisiert, unter anderem mit klaren Worten von Heribert Prantl in der SZ vom 9.5.2014. Er ist völlig unausgegoren und steht im deutlichen Widerspruch zu getroffenen politischen Entscheidungen in anderen Bereichen. Ihm fehlt daher die Kohärenz mit anderen Vorschriften, und er fordert einen willkürlichen Umgang mit Flüchtlingen geradezu heraus.

Besonders erschütternd sind die vorgeschlagenen Inhaftierungsvoraussetzungen samt der gesetzlichen Definition der Fluchtgefahr.

In Satz 1 und 2 des Absatz 14 von § 2 AufenthG soll dieser Haftgrund der „Fluchtgefahr“ für die Abschiebehaft auf die Höhe einer Legaldefinition gehoben werden. Dies ist höchst alarmierend, da mit dem Begriff der Fluchtgefahr auch im Strafprozessrecht einer der Haftgründe bezeichnet ist und dieser Begriff durch langjährige Rechtsprechung bisher deutliche rechtsstaatliche Konturen hat, die durch den Entwurf vollständig verwässert werden. Es wird ein Sonderhaftrecht für Flüchtlinge geschaffen, für die offenbar die für Deutsche geltenden rechtsstaatlichen Normen aufgeweicht werden sollen. Da Satz 2 die „erhebliche Fluchtgefahr“ – also die Steigerung der einfachen Fluchtgefahr – auf niedrigstem Niveau definiert, ist eine Absenkung der Haftschwelle die Folge.

So soll nach der Legaldefinition des neuen § 2 Absatz 14 Nr.1 AufenthG eine „erhebliche Fluchtgefahr“ bestehen, wenn der Flüchtling – bevor er nach Deutschland kam – einen anderen Mitgliedstaat verlassen hat, ohne dass das dortige Asylverfahren abgeschlossen war (Dublin III-Fälle). Diese Voraussetzungen liegen bei einem Großteil der Dublin-Fälle vor. Zudem ist der Haftgrund widersinnig, weil der Flüchtling in diesem Fall in der Regel gerade in Deutschland bleiben und nicht fliehen will.

In Nr.2 soll genügen, dass der Flüchtling in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat untergetaucht ist. Worin ein „Untertauchen“ zu sehen ist, wird freilich nicht definiert. Diesen Begriff kennen die deutsche Rechtsordnung und das Aufenthaltsgesetz bisher nicht.

Die Einreise unter Umgehung einer Grenzkontrolle soll nach Nr.3 genügen. Nicht nur, dass dies ebenfalls zu unbestimmt ist und weite Interpretationsspielräume lässt. Offen bleibt auch,

wohin die Einreise erfolgt sein soll. Ist die Bundesrepublik oder sind die EU-Außengrenzen gemeint? In Deutschland gibt es keine Grenzkontrollen mehr (außer am Hafen oder Flughafen). Wird erwartet, dass sich der Flüchtling an der alten Binnengrenze eine Polizeistation sucht und sich dort meldet? Ist die Flucht im Schlauchboot nach Griechenland oder Italien gemeint? Oder zielt die Regelung nicht ohnedies auf jeden Flüchtling, der ja üblicherweise „unter Umgehung einer Grenzkontrolle“ einreist, weil er sonst gar nicht hereingelassen würde? Die Inkriminierung der illegalen Einreise eines Flüchtlings wäre ein Verstoß gegen Art. 31 Genfer Flüchtlingskonvention. Eine darauf gestützte Inhaftierung wäre daher nichts anderes als ein völkerrechtswidriges Ersatzstrafrecht.

In Nr.4 findet sich die Auflösung aller rechtsstaatlicher Grenzen für die Inhaftierung von Menschen: Danach ist in Haft zu nehmen, wer sich verborgen hat, um sich der polizeilichen Kontrolle zu entziehen. Welche Art der „polizeilichen Kontrolle“ hier gemeint ist, wird freilich weder definiert noch angedeutet. Wenn das nicht bereitwillige Zur-Verfügung-Halten für eine nicht näher definierte „polizeiliche Kontrolle“ das Eingriffskriterium für Inhaftierungen ist, dann sind wir im totalitären Polizeistaat angekommen.

In Nr.5 ist als Haftgrund die Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten definiert. Wer also seinen Pass nicht herzeigt, sondern im Koffer behält, wird inhaftiert. Da nahezu alle Asylbewerber ohne gültige Identitätspapiere einreisen (und ein Großteil von ihnen vorher welche gehabt haben dürfte), ist jeder Asylsuchende von Haft bedroht.

Damit aber noch nicht genug:

In § 62 Absatz 3 Satz 2 wird die sog. kleine Sicherungshaft modifiziert. Künftig soll von Haftgründen völlig abgesehen werden können. Für zwei Wochen soll die Sicherungshaft unabhängig von dem Bestehen eines Grundes angeordnet werden können, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Möglichkeit des Absehens von Abschiebungshaft soll gestrichen werden.

In § 62 Absatz 5 soll die Polizei nun befugt sein, Inhaftierungen durchzuführen ohne vorherige oder nachträgliche richterliche Entscheidung, wenn die Herbeiführung der richter-

lichen Entscheidung „voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Durchführung der Maßnahme erforderlich wäre“.

Dies kann bedeuten, dass Abschiebungen dann kurzfristig durchgeführt werden, so dass kein Richter jemals über den Fall entscheidet.

Es soll eine Polizeihaft ohne Richter eingeführt werden.

Dies verstößt sowohl gegen den grundgesetzlich verbrieften Richtervorbehalt (Art. 104 GG) als auch gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG).

Das FamFG, das Freiheitsentziehungssachen unter anderem in Abschiebungshaftsachen regelt, soll in § 427 Absatz 3 geändert werden. Künftig soll die Anhörung vor der Anordnung der Abschiebungshaft entfallen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind und die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Damit soll eine Rechtsprechung ausgehebelt werden, die eine bestehende Praxis für rechtswidrig erklärt und eine Anhörung vorgeschrieben hatte. Die Gewährung rechtlichen Gehörs vor so weitreichenden Maßnahmen wie einer Freiheitsentziehung gehört zum rechtsstaatlichen Kernbestand.

Alles andere als eine zügige und eindeutige Zurückweisung dieses Gesetzentwurfs würde die Rechtsstaats-Kultur der Bundesrepublik Deutschland im Mark erschüttern. Es darf kein Sonderhaftrecht minderer Qualität für Flüchtlinge geben.

Wir erwarten von Ihnen als Hüter des Rechtsstaats, dass Sie deutlich und öffentlich widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Wächtler Marco Noli Claudia Mühlhäuser Rolf Grabow

- Rechtsanwälte -

c/o Rechtsanwalt Hartmut Wächtler, Rottmannstr. 11 a), 80333 München,

Tel.: 089-5427500, Fax: 089-54275011, e-mail: waechtler@waechtler-kollegen.de

